

2933/AB
vom 25.11.2025 zu 3403/J (XXVIII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.882.658

Wien, am 24. November 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Agnes-Sirkka Prammer, Freundinnen und Freunde haben am 25. September 2025 unter der Nr. **3403/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kooperationsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Inneres und der islamistischen Terrorgruppe der Taliban“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 4, 10 und 12:

- *Wann, wo und wie oft kam es seit dem Sturz der afghanischen Republik im August 2021 zu Arbeitstreffen zwischen*
 - a. *Ihnen,*
 - b. *Ihren Behördenmitarbeiter:innen**und Vertretern des international nicht anerkannten Taliban-Regimes?*
- *Wie viele dieser Treffen fanden ausschließlich telefonisch oder mittels Videokommunikation statt?*
- *Vertreter welcher Behörden nahmen jeweils von afghanischer Seite an den Treffen teil und was waren die administrativen Funktionen dieser Vertreter?*
- *Wie viele Vertreter des Taliban-Regimes befanden sich in Österreich?*
- *Wie lange befanden sich die Vertreter der Taliban in Österreich?*

Nach einer Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs vom Juli 2024, die Abschiebungen nach Afghanistan in geprüften, einzelnen Fällen rechtlich wieder ermöglicht, steht nun der rechtskonforme Vollzug der Rückkehrentscheidungen im Fokus. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf Abschiebungen von straffälligen Personen. In diesem Zusammenhang ist eine technisch-konsularische Abklärung notwendig, wie insbesondere die Zustimmung zur Rückübernahme auf operativer Ebene.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) führt mit allen Herkunftsstaaten ausreiseverpflichteter Personen Gespräche auf technischer Ebene, um eine funktionierende Rückkehr-Kooperation auf- bzw. auszubauen und erforderlichenfalls die Ausstellung von Heimreisezertifikaten zu erwirken. Dies ist Voraussetzung, um den rechtsstaatlichen Vollzug im Bereich des Fremden- und Asylwesens zu gewährleisten. Zudem tauscht sich Österreich laufend auf bilateraler und europäischer Ebene mit anderen Mitgliedstaaten darüber aus, wie Rückführungen nach Afghanistan umgesetzt werden können.

Auch im Falle freiwilliger Rückkehr ist eine operative Abklärung erforderlich, um den Rückkehrern die Einreise zu ermöglichen. Einer selbstständigen Umsetzung der Ausreiseverpflichtung kommt stets Priorität zu.

Um geordnete Außerlandesbringungen auch nach Afghanistan in einzelnen Fällen wieder umzusetzen, führten zuständige Mitarbeiter des BFA im Jänner 2025 operative Gespräche mit Behördenvertretern in Kabul zum Thema Rückkehr. Aufbauend auf diesem persönlichen Austausch befanden sich von 10. bis 12. September 2025 fünf zuständige Beamte des afghanischen Außenministeriums in Österreich.

Zur Frage 3:

- Welche Behörden waren jeweils auf österreichischer Seite durch Vertreter:innen an den Treffen beteiligt und was waren die administrativen Funktionen dieser Vertreter:innen?*

Gespräche und Kooperation zwischen Vertretern der afghanischen Verwaltung und dem operativ für Außerlandesbringungen zuständigen BFA sind notwendig, um Abschiebungen von ausreisepflichtigen Staatsangehörigen vorzubereiten und umzusetzen. Die Teilnahme erfolgte durch fachlich zuständige Behördenvertreter.

Zur Frage 5:

- Über welche diplomatischen Kanäle wurde der Kontakt zwischen österreichischen Vertreter:innen und den Taliban etabliert?

Es handelte sich um technische Gespräche auf Behördenebene, welche auf diesem Wege etabliert wurden.

Zu den Fragen 6, 7, 13 und 20:

- Fanden die Treffen in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten statt bzw. wurde dieses im Vorfeld der Treffen in Kenntnis gesetzt?
- Wenn ja, leistete das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten Unterstützung beim Aufbau der Beziehungen zum afghanischen Taliban-Regime?
- Welche Besprechungen bzw. sonstigen Termine fanden anlässlich des Besuchs der afghanischen Vertreter des Taliban-Regimes in Österreich statt?
- Trafen die Vertreter des afghanischen Taliban-Regimes anlässlich ihres Besuchs auch weitere Personen, die nicht Ihnen unterstellt sind?

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) wurde, wie bei internationalen Terminen üblich, im Vorfeld informiert. Es fand ein technisches Arbeitstreffen mit Vertretern der afghanischen Verwaltung statt, bei dem auch Vertreter des BMEIA auf Beamtenebene anwesend waren. Das BMEIA wurde zum Aufbau der technisch-operativen Beziehungen nicht befasst.

Darüber hinaus fanden keine Termine oder Treffen mit weiteren Personen statt.

Zu den Fragen 8 und 14:

- Wurde die afghanische Botschaft in Österreich von Vertreter:innen Ihrer Behörde im Vorfeld von den Treffen in Kenntnis gesetzt?
- Haben Sie die Vertreter des Taliban-Regimes persönlich getroffen?

Nein.

Zur Frage 9:

- Handelte es sich bei dem Termin am 11. September 2025 um den ersten vom Bundesministerium für Inneres organisierten Besuch von Vertretern des Taliban-Regimes in Österreich?

Diese erstmalig in Österreich stattfindenden Gespräche wurde vom zuständigen BFA organisiert.

Zur Frage 11:

- *Welche Einreisetitel wurden den Vertretern ausgestellt?*

Die Einreise erfolgte rechtmäßig auf Basis der FPG-DV.

Zu den Fragen 15 und 16:

- *Wer kam für die Reisekosten auf?*
- *Falls die Reisekosten von der Republik übernommen wurden, wie hoch waren die Kosten für Flug, Transfer, Übernachtung und Verpflegung?*

Die anfallenden Reisekosten werden entsprechend der bei ausländischen Delegationen generell üblichen Verfahren über verfügbare Fördermittel abgewickelt. Eine Abrechnung der Gesamtkosten lag zum Zeitpunkt des Einlangens der gegenständlichen schriftlichen parlamentarischen Anfrage noch nicht vor.

Zur Frage 17:

- *Wie wurde ausgeschlossen, dass von den Vertretern des Taliban-Regimes Gefahr ausging?*

Es fanden entsprechende Sicherheitsüberprüfungen und begleitende Sicherheitsmaßnahmen statt.

Zur Frage 18:

- *Wurden die Vertreter des Taliban-Regimes in Österreich durchgängig betreut oder hielten sie sich auch alleine auf?*

Die Vertreter der afghanischen Verwaltung wurden während ihres Aufenthalts durchgehend betreut.

Zu den Fragen 19 und 21 bis 24:

- *Wurde die DSN im Vorfeld informiert bzw. war sie in den Besuch eingebunden?*
- *Ist es ausgeschlossen, dass die Taliban-Vertreter in Österreich islamistische Gefährder getroffen haben?*
- *Ist es ausgeschlossen, dass die Taliban-Vertreter ihren Aufenthalt in Österreich dazu nutzen konnten, hier Kontakt zu islamistischen Gefährdern aufzunehmen?*

- *Ist es ausgeschlossen, dass die Taliban-Vertreter ihren Aufenthalt in Österreich nutzen konnten, um hier Strukturen für islamistische Gefährder einzurichten, auszubauen oder zu intensivieren?*
- *Stimmt es, dass afghanische Staatsbürger im Polizeianhaltezentrum (PAZ) am Hernalser Gürtel und in der Justizanstalt Simmering vorgeführt wurden?*

Ja.

Zu den Fragen 25, 28 und 29:

- *Wurden noch weitere Häftlinge bzw. angehaltene Personen in anderen Einrichtungen vorgeführt?*
- *Wurde die afghanische Vertretung in Österreich davon in Kenntnis gesetzt, welche afghanischen Staatsbürger den Taliban-Vertretern vorgeführt wurden?*
- *Wollten die Taliban-Vertreter darüber hinaus noch weitere Personen vorgeführt bekommen?*

Nein.

Zur Frage 26:

- *Wie viele Personen wurden den Vertretern der Taliban insgesamt vorgeführt?*

Es wurden insgesamt 30 Personen vorgeführt.

Zur Frage 27:

- *Nach welchen Kriterien wurden die Personen ausgewählt?*

Die Festlegung der Personen erfolgte entlang objektiver Kriterien sowie unter Berücksichtigung fremdenrechtlicher Vollzugsdaten.

Die Grundvoraussetzung für eine Außerlandesbringung ist das Vorliegen einer durchführbaren oder rechtskräftigen Rückkehrentscheidung. Diese Entscheidungen werden im Rahmen einer detaillierten Einzelfallprüfung durch das BFA und – im Beschwerdefall – auch durch das Bundesverwaltungsgericht getroffen. Bei Vorliegen einer rechtskräftigen Rückkehrentscheidung muss das BFA bei allen ausreisepflichtigen Personen ehestmöglich eine zwangsweise Außerlandesbringung in die Wege leiten, wenn keine eigenständige Ausreise erfolgt. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf Abschiebungen straffälliger Personen.

Zur Frage 30:

- *Welchen Zweck hatten die Vorführungen?*

Die Vorführungen dienten der Identifizierung von ausreisepflichtigen, straffälligen afghanischen Staatsangehörigen. Mittels Feststellung der Staatsangehörigkeit und folglich Ausstellung der erforderlichen Ersatzreisedokumente sollen Rückführungen nach Afghanistan in geprüften Einzelfällen wieder umgesetzt werden.

Zu den Fragen 31 und 32:

- *Was war das Ergebnis der Vorführungen?*
- *Bei wie vielen Personen wurde die Ausstellung der für die Rückführung notwendigen Einreisezertifikate in Aussicht gestellt?*

Die Ergebnisse der einzelnen Vorführungen sind grundsätzlich eine Bestätigung beziehungsweise Verneinung der Staatsangehörigkeit, welche hierzu noch einer individuellen Überprüfung in Afghanistan bedarf. Im Falle einer Bestätigung der Staatsangehörigkeit erfolgt im konkreten Fall die Zusage zur Rückübernahme sowie die Ausstellung von Ersatzreisedokumenten.

Zur Frage 33:

- *Welche Gegenleistung verlangten die Vertreter des Taliban-Regimes für die Ermöglichung der Rückführungen?*

Aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen sind Staaten auch ohne entsprechende Gegenleistungen zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger verpflichtet.

Zur Frage 34:

- *Wie wurde sichergestellt, dass den betroffenen Personen in Afghanistan keine Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe droht?*

Die Zulässigkeit einer Außerlandesbringung wird in jedem einzelnen Fall in einem rechtsstaatlichen Verfahren individuell und umfassend geprüft. Dabei werden auch drohende Gefahren im Sinne des Grundsatzes des Non-Refoulement im Falle einer Rückkehr in den Herkunftsstaat berücksichtigt. Die Behörde hat vor jeder Abschiebung die Verpflichtung, im Vorfeld zu prüfen, ob sich durch geänderte Umstände, die nach der Rechtskraft der Entscheidung eingetreten sind, weiterhin keine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2 (Recht auf Leben), Artikel 3 (Verbot der Folter sowie unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe) sowie Artikel 8 (Recht auf

Achtung des Privat- und Familienlebens) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergeben hat.

Zur Frage 35:

- *Inwiefern verlässt man sich hier auf die Zusicherungen des Taliban-Regimes?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischem Interpellationsrecht.

Zu den Fragen 36 und 37:

- *Waren unter den vorgeführten auch Personen, denen ursprünglich aufgrund einer Bedrohung durch die Taliban in Österreich Asyl gewährt worden war?*
- *Handelt es sich bei den vorgeführten Personen gar um ausgewiesene Sympathisanten der Taliban?*

Entsprechende statistische Auswertungen liegen nicht vor.

Zur Frage 38:

- *Wie viele der vorgeführten Personen verbüßten eine Haftstrafe wegen der Begehung terroristischer Straftaten?*

Keine.

Zur Frage 39:

- *Wie viele der anlässlich des Besuches von Vertretern des Taliban-Regimes vorgeführten Personen wurden mittlerweile rückgeführt?*

Abschiebungen nach Afghanistan sind in geprüften Fällen Vorbereitung.

Zur Frage 40:

- *Ist Ihnen bewusst, dass das Interesse der Taliban an einer Rückführung von den österreichischen Gerichten und dem EGMR als Indiz für eine der Rückführung entgegenstehende Gefährdung gesehen werden kann?*

Die einschlägige Rechtsprechung österreichischer Gerichte sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) wird im Vollzug asyl- und fremdenrechtlicher Gesetze entsprechend berücksichtigt.

Darüber hinaus unterliegen Meinungen und Einschätzungen nicht dem parlamentarischem Interpellationsrecht.

Zu den Fragen 41 bis 43:

- *Sind weitere Treffen mit Vertretern des Taliban-Regimes geplant?*
- *Liegt der bestehenden Kooperation mit den Taliban eine schriftliche Vereinbarung zu Grunde?*
- *Wenn ja, wie lautet diese?*

Nein.

Zu den Fragen 44 und 45:

- *Wie ist es zum Termin ausgerechnet am 11. September, dem Jahrestag der Anschläge auf das World Trade Center und das Pentagon, gekommen?*
- *Ist Ihnen die verheerende Optik dieses Umstandes bewusst?*

Der Temin ergab sich aus organisatorischen Erfordernissen sowie der Verfügbarkeit der Delegation.

Zur Frage 46:

- *Planen Sie nach dem IS in Syrien und den Taliban in Afghanistan noch mit weiteren islamistischen Terrororganisationen administrative Zusammenarbeit?*

Das BFA als operativ für Außerlandesbringungen zuständige Behörde führt mit allen Herkunftsstaaten ausreiseverpflichteter Personen Gespräche auf technischer Ebene, um Rückführungen konsequent umzusetzen.

Gerhard Karner

